



#### Legende:

- Pistenstreifen
- Hindernisbegrenzungsfäche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfäche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- Hindernisbegrenzungsfäche Abflug
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfäche Abflug
- Hindernisbegrenzungsfäche Helikopter
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfäche Helikopter
- Hindernisbegrenzungsfäche Helikopter, Notausflug
- Hindernisbegrenzungsfäche Helikopter, Notausflug
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfäche Horizontalfläche (976.6 m.u.M.) und konische Fläche (976.6 m.u.M. – 1011.6 m.u.M.)
- Geländedurchstossung; Bewilligungs- und Meldepflichten gemäss Art. 63 Bst. a und b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), siehe Hinweise unten
- Publizierte Flugwege Motorflug gemäss Betriebsreglement
- Publizierte Flugwege Segelflug gemäss Betriebsreglement
- Publizierte Flugwege Heißluftballon gemäss Betriebsreglement
- Flugwege Helikopter, Notausflüge
- 445.5 Höhe Baumkrone in m.u.M.
- 445.5 Baumgruppe mit höchster Baumkrone in m.u.M.
- 445.5 Gebäudehöhe in m.u.M.
- 445.5 Antennen-/ Masthöhe in m.u.M.

#### Liste der Gemeinden im Perimeter HBK LSTZ

- Zweisimmen
- St. Stephan
- Boltigen

Hinweis:

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfäche ihre Gültigkeit.

#### Art. 63 Bewilligungspflicht

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen, wenn das Objekt:

- Hochspannungs-Freileitungen, Windenergianlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m oder mehr erreichen;
- andere Hochspannungsanlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkräne und Mobilkräne, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
- Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsfächekatasters oder eines Sicherheitszonplans durchstoßen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkränen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsfächekatasters oder eines Sicherheitszonplans um höchstens bis und mit 15 m durchstoßen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65b.

## Flugplatz Zweisimmen (LSTZ)

### Hindernisbegrenzungsfächen-Kataster (HBK)

Flugzeuge und Helikopter

Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsfächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsfächen durchstoßen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art. 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Die Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 VIL geregelt.

### Situation 1:5'000

Aufnahmedatum des Orthophotos: 12. Mai 2017

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: [gls@bazl.admin.ch](mailto:gls@bazl.admin.ch)

Erstausgabe:

Gez. mv

Gepr. mü

Freig. mü

Dat. 10.10.2018

Pl.Gr. 75/95

A

B

C

Revisionen:

A

B

C

Auftrags-Nr.

10855

Plan Nr.

- 01